

Göggingen, den 20. Oktober 2020

Widerspruch

gegen die Entscheidung

des Landratsamt Sigmaringen

in der Fassung vom 10.08.2020

zur beantragten

Kiesabbauerweiterung der Firmen

Valet & Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH auf

Gemarkung Göggingen der Gemeinde Krauchenwies

Themen

- 1. Kiesabbau generell**
- 2. Feldwege**
- 3. Feldlerchen Umsiedlung**
- 4. Unverbindlichkeit in den
Formulierungen von Vorgaben**
- 5. Widersprüchliche Aussagen**
- 6. Zielkollisionen mit Regionalplan**
- 7. Regionalplan Gültigkeit**

1. Kiesabbau im Vorhabengebiet generell

Immer wieder wird versucht, der Öffentlichkeit zu vermitteln, dass die „Region“ den Kies benötigt.

Das ist so nicht richtig.

Nicht weil der Bedarf der Region so hoch ist, wird so viel abgebaut, sondern weil die Abbaunternehmen so viel in andere Räume verkaufen, auch ins nahe Ausland.

In einer Vorlage vom 21.10.2015 zu TOP 3 führt der Planungsausschuss im Regionalverband Bodensee-Oberschwaben zu Kap. 3.5 Oberflächennahe mineralische Rohstoffe als Beschluss aus:

3.2.3 Rechnerischer Eigenbedarf

Mit rund 9 Mio. t Abbau an mineralischen Rohstoffen in der Region (2011) trägt diese, und hierbei insbesondere der Landkreis Sigmaringen, in wesentlichem Umfang zur überregionalen Versorgung bei.

Während die Landkreise Sigmaringen und Ravensburg regionsintern zur Versorgung des Bodenseekreises mit Kiesen und Sanden beitragen, ist der Landkreis Sigmaringen aufgrund seiner vielfältigen Lagerstättenvorkommen aber auch aufgrund seiner geographischen Lage zu Räumen, die über ein nur geringes Potenzial an Kiesen und Sanden verfügen, einem besonderen Abbaudruck unterworfen.

Darüber hinaus wird der westliche Landkreis Ravensburg teilweise ebenfalls aus dem Landkreis Sigmaringen mitversorgt, während aus dem östlichen Landkreis Ravensburg Rohstoffe nach Bayern geliefert werden.

Der Tabelle auf Seite 13 der Vorlage ist zu entnehmen:

<i>Landkreis</i>	<i>Bevölkerung 2013</i>	<i>Bedarf (t-a) pro Einwohner</i>	<i>Eigenbedarf Landkreise</i>	<i>Gesamt- abbaurate 2013</i>	<i>Unterdeckung/ Überdeckung</i>	<i>Eigenversor- gungsanteil (Prozent)</i>
<i>SIG</i>	<i>127101</i>	<i>8,1</i>	<i>1.029.518</i>	<i>5.224.105</i>	<i>4.194.587</i>	<i>507</i>

Das bedeutet, dass 2013 im LKR Sigmaringen 4.194.587 to abgebaut wurden, bei einem Eigenbedarf von knapp über 1 Mio to.

Das Verhältnis der Überproduktion aktuell wird sich nicht zu Ungunsten der kiesabbauenden Unternehmen verringert haben.

Die Firma Valet & Ott hat vor wenigen Jahren, ein riesiges Abbaugelände bei Otterswang bekommen. Der Abbau erfolgte wesentlich schneller als ursprünglich angegeben. Derzeit wird über eine weitere Grube in Otterswang entschieden, die so gut wie genehmigt ist.

Daraus darf abgeleitet werden, dass die Unternehmen nicht in einer kritischen Phase sind, und händelnd nach Abbaugeländen suchen müssen.

Wir erheben auch Widerspruch gegen das permanente Herunterspielen der Belastungen, die dem Ortsteil Göggingen und seinen Einwohnern durch weiteren Kiesabbau auferlegt werden sollen. Bisher blieben alle Einwände diesbezüglich unberücksichtigt.

Das Vorhabengebiet, das wir „Offenland“ nennen, ist die letzte große, freie Fläche Natur, die den Einwohnern von Göggingen noch bleibt.

Die B 311 zerschneidet Göggingen, westlich ist die Mülldeponie, nordwestlich und südwestlich sind die Kiesgruben von Valet & Ott, sowie Baresel, östlich befindet sich die Grube Nordmoräne und im Süden befindet sich in Ettisweiler die Grube der Fa. Baur.

Es ist für uns unerträglich, unser Offenland zu verlieren.

Neuesten Zeitungsberichten zufolge gibt es zukünftig noch genug Kiesabbau in der Region:

- Erweiterung in Otterswang (15 ha, derzeit ROV)
- Erweiterung Wagenhart bei Ostrach (75 ha, soll in den Teilregionalplan noch aufgenommen werden)

**Der Wille der Bevölkerung heißt,
wie ausnahmslos von Beginn an immer vorgebracht:**

Kein Kiesabbau im Offenland!!

2. Feldwege und vollständiger Abbau

In den Genehmigungsunterlagen wird auf eine wesentliche Vorgabe in der raumordnerischen Beurteilung vom 21.01.2016 des Regierungspräsidiums Tübingen überhaupt nicht eingegangen:

Ein Abbau darf erst stattfinden, wenn die Feldwege ebenfalls mit abgebaut werden können.

Hierzu ist in der raumordnerischen Beurteilung als Bedingung / Maßgabe folgendes festgelegt:

(...)

„Soweit im Rahmen dieser Gesamtabwägung ein Rohstoffabbau in einem gewissen Umfang dennoch als im Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben stehend beurteilt wird, ist dennoch festzuhalten, dass dem Grundsatz „Bestehende Abbaustandorte sollen möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird“ nur dann entsprochen werden kann, wenn auch die zwischen den einzelnen Flächen verlaufenden Feldwege in den Kiesabbau einbezogen werden. (...)

(...) „Die zum Schutzgut „Landschaft / Landschaftsbild“ vorgenommene Bewertung trifft jedoch nur zu, wenn auch die unter den Feldwegen vorhandenen Kiesvorkommen, wie von den Vorhabenträgern gewünscht und in den Planunterlagen dargestellt, abgebaut werden, d.h. ein zusammenhängender und durchgängiger Abbau stattfindet. (...)

(...) „In der Gesamtschau kann ein im Interesse der Firmen Valet u. Ott / M. Baur stehender Abbau im südlichen Bereich gerade noch als raumordnerisch vertretbar betrachtet werden.“ (...)

„Die Sachlage ändert sich jedoch, sollten die Feldwege mit dem darunter vorhandenen Kies erhalten bleiben.(...) So könnte dem regionalplanerischen Grundsatz „Bestehende Abbaustandorte sollen möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.“ nicht entsprochen werden.“ (...)

(...) „Dies bedeutet, dass nur bei einem auch vom Regionalverband Bodensee- Oberschwaben geforderten zusammenhängenden und durchgängigen Abbau, bei dem auch der unter den Feldwegen lagernde Kies abgebaut wird, ein Kiesabbau im südlichen Bereich des Interessengebiets mit den raumordnerischen Vorgaben in Einklang gebracht werden kann.“

Durch die geplante Vorgehensweise, der dem Abbau folgenden Maximalverfüllung, würde zwar eine Wannengebildebildung verhindert, die Feldwege würden jedoch bestehen bleiben. Das wäre eine große Menge an Kies, der nicht abgebaut würde. Das widerspricht in eklatanter Weise den Vorgaben der raumordnerischen Beurteilung, den Kies vollständig abzubauen, In der ROB heißt es hierzu:

*(...) Wie bereits erörtert ist es auch aus Gründen der Rohstoffsicherung nicht zu rechtfertigen, eine erhebliche Menge des Kieses im Boden zu belassen und weiterhin wären Belange der Landwirtschaft in erheblichen Umfang tangiert, sollte der Kies unter den Feldwegen nicht abgebaut werden. **Insofern kann aus mehreren Gründen ein Abbau, der die bestehenden Feldwege, bzw. den Kies unter den Feldwegen nicht mit einbezieht, nicht in Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben gebracht werden.**“ (...)*

Falls es wider Erwarten dennoch zum Abbau kommt, fordern wir, dass bei der Zug-um-Zug Rekultivierung grundsätzlich und ausschließlich die Maximalverfüllung / annähernde Vollverfüllung angewendet wird. Ausnahmen darf es nicht geben.

Zwar haben beide Firmen (Valet & Ott, und Baur) den Abbauantrag unterschrieben, es baut jedoch ausschließlich die Fa. Baur ab.

Gem Antragstext wird die Fa. Valet & Ott mit Kies **beliefert**, zunächst per LKW, später mittels Band. In der Industrie ist es durchaus üblich, mit Kunden Lieferverträge abzuschließen. Baur stellt durch Abbau Kies zur Verfügung und beliefert Valet & Ott als Kunden.

Der Hersteller eines bestimmten Artikels geht mit einem Großabnehmer einen Liefervertrag ein. Das bedeutet dann ja nicht, dass der Großabnehmer an der Produktion des Artikels beteiligt ist.

Die Fa. Baur hat jedoch in Göggingen noch nie Kies abgebaut. **Es handelt sich demnach um einen Neuaufschluss, der nicht durch den Regionalplan gedeckt ist.**

3. Feldlerchen Umsiedlung

Trotz schon einzelner bestehender Vorkommen der Feldlerche in den beiden vorgesehenen Flurstücken 3370 und 3380 ist eine dauerhafte Ansiedlung aus den folgenden Gründen eher unwahrscheinlich.



- Die Feldlerche steht auf der roten Liste der stark gefährdeten Vogelarten.
- Die Feldlerche verliert einen Großteil ihres bisherigen Brutgebiets durch den Kiesabbau.
- Durch den massiven Einsatz von Maschinen und LKW-Verkehr entsteht große Unruhe und Lärmbelästigung für die Tiere und verhindert eine erfolgreiche Fortpflanzung.
- Die Feldlerche kann als wildlebender Vogel nicht „umgesiedelt“ werden.
- Für die geplante Umsiedlung müssen geeignete wenig lärmbeeinflusste Flächen vorhanden sein und über Jahre wissenschaftlich begleitet werden. (Die vorgesehenen Flächen eignen sich dabei nicht – einmal durch Straßenlärm und zum zweiten wird in der Baumschule regelmäßig mit Maschinen und Menschen bearbeitet).
- Teile der vorgesehenen Gebiete könnten auch schon von anderen Paaren besiedelt sein und kämen dann auch nicht in Frage.

Da wohl nachgewiesen wurde, dass auf beiden Grundstücken Feldlerchenpaare brüten, fordern wir die Sicherstellung, dass die Feldlerchenhabitate auf Dauer und nicht für einen begrenzten Zeitraum (32 Jahre) auf den beiden dafür vorgesehenen Grundstücken bestehen bleiben, dies rechtlich festgeschrieben wird, und im jeweiligen Grundbuch eingetragen wird. Dieser rechtliche Status darf nicht „aufgeweicht werden (durch Ausnahmemöglichkeiten) und muss unumkehrbar sein.

4. Unverbindlichkeiten in den Formulierungen von Vorgaben

Aus jahrelanger Erfahrung mit den beteiligten Kiesfirmen, ist (auch auf dem Landratsamt) bekannt, dass die Kiesfirmen grundsätzlich bei auslegbaren Vorgaben nach ihrem Gutdünken entscheiden, und nicht nach der Absicht einer Vorgabe. Die Kiesfirmen haben und werden immer das tun, was ihnen Vorteile bringt. Sie sind ja nicht verpflichtet etwas bestimmtes zu tun oder zu lassen.

Eine Genehmigung muss verbindlich sein und schließt unverbindliche Formulierungen wie kann, soll, beabsichtigen, oder sieht vor und ähnliches aus.

In der vorliegenden Entscheidung gibt es etliche solcher unklaren, unverbindlichen Formulierungen.

Wir fordern, dass derartige Formulierungen in klare, nicht deutbare, unmissverständliche Vorgaben geändert werden!

Die hier gelisteten Stellen sind entspr. Unseren Vorschlägen zu ändern.

Unvorhersehbare Ereignisse und/oder zwingende technische Gründe, die dazu führen können, dass von den Kiesfirmen eine Vorgabe nicht eingehalten werden kann, müssen schriftlich beim LRASIG eingereicht und begründet werden, mit der Beschreibung, in welcher Art die Vorgabe nicht eingehalten werden kann

Das LRASIG wird, ebenfalls schriftlich, nach genauer Prüfung eine Freigabe oder eine Ablehnung der vorgesehenen Abweichung erteilen. Gründe, die jedoch mit technischen Lösungen (auch wenn sie aufwendiger sind) behoben werden können, sind dann abzulehnen.

S. 10:

„Der Betreiber der Abbaustätte hat sorgfältig darauf zu achten, dass beim Abbau und der Rekultivierung keine Verunreinigung des Grundwassers erfolgt.“

Die Formulierung muss lauten:

Der Betreiber der Abbaustätte **muss gewährleisten**, dass beim Abbau und der Rekultivierung keine Verunreinigung des Grundwassers erfolgt.

S.12:

*„Der Boden **sollte** nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Empfehlenswert sind Kettenfahrzeuge mit großer Lauffläche (Moorraupen) und einer Pressung von maximal 4 N/cm².“*

Die Formulierung muss lauten:

Der Boden **darf nicht** mit Radfahrzeugen befahren, **sondern muss mit Kettenfahrzeugen** mit großer Lauffläche und einer Pressung von maximal 4 N/cm² **befahren werden.**

S.13:

*„Das Befahren von Bereichen, in denen der Oberboden nicht abgetragen ist, **ist** – soweit möglich - zu vermeiden.“*

Die Formulierung muss lauten:

Das Befahren von Bereichen, in denen der Oberboden nicht abgetragen ist, **muss vermieden werden.**

S.13:

*Der Bodenmonitoringbericht **soll** mindestens folgenden Inhalt haben:*

Die Formulierung muss lauten:

Der Bodenmonitoringbericht **muss** mindestens folgenden Inhalt haben:

S.14:

*Die Begutachtung durch einen sachverständigen Gutachter **kann** durch eine Erklärung des Bauherrn bzw. verantwortlichen Bauleiters bzw. Fachbauleiters (§§ 42, 45 LBO) **ersetzt werden**, wenn keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen oder geogene Schadstoffanreicherungen vorliegen, z. B. bei Bodenmaterial von Flächen, die bisher weder gewerblich, industriell, als Verkehrsflächen oder militärisch genutzt wurden und kein Altlastenverdacht vorliegt und die Anlieferungsmenge kleiner 500 m³ ist.*

Die Formulierung muss lauten:

Die Begutachtung durch einen sachverständigen Gutachter **darf nicht** durch eine Erklärung des Bauherrn ... ersetzt werden, **auch nicht**, wenn keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen oder geogene Schadstoffanreicherungen vorliegen.

S.15:

*Der Umsetzungsstand der Vermeidungs-, Minimierungs-, und Kompensationsmaßnahmen **muss zunächst jährlich** von einem Fachgutachter überprüft werden, der unteren Naturschutzbehörde bei einem Ortstermin erläutert und in einem kurzen Jahresbericht zusammengefasst werden. Die Ergebnisse des Feldlerchenmonitorings nach Ziffer 6.4. **können in diesen Bericht integriert werden**. Der Ortstermin soll dazu genutzt werden, das aktuelle Abbaugeschehen sowie den damit verknüpften naturschutzfachlichen Sachstand zu erörtern. Die Anregungen des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V., Steilwände für Röhrenbrüter nach Möglichkeit stehen zu lassen, kann in diesem Rahmen geprüft und falls möglich umgesetzt werden. Die Frequenz der Monitorings **kann nach den ersten 5 Jahren (auch das Monitoring die Feldlerche betreffend)** in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. angepasst werden.*

Die Formulierung muss lauten:

Der Umsetzungsstand ... **muss** von einem Fachgutachter **während der Zeit des Abbaus und der Rekultivierung** überprüft werden
Die Ergebnisse des Feldlerchenmonitorings ...**müssen** in diesen Bericht integriert sein.....Die Frequenz der Monitorings (**das Monitoring der Feldlerche inbegriffen**) **muss während der Zeit des Abbaus und der Rekultivierung beibehalten werden.**

S.18

*Die Rekultivierungskonzeption der Antragsteller sieht eine Betrachtung des gesamten Kiesgewinnungsstandortes Krauchenwies-Göggingen bestehend aus den alten Gruben der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG „Nördlich Telekomtrasse“ und „Südlich Telekomtrasse“ sowie der neuen Grube der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH. Abbau und Rekultivierung beginnen im Osten des neuen Abbaugebietes, wobei die Rekultivierung sukzessive dem Rohstoffabbau in den acht Abbauabschnitten folgt. Im Rahmen der Rekultivierung der neuen Grube **wird im Wesentlichen** das Urgelände wiederhergestellt und somit insbesondere das Abstromverhalten der Kaltluft beibehalten.*

Die Formulierung muss lauten:

Im Rahmen der Rekultivierung der neuen Grube **muss das Urgelände wiederhergestellt werden**
...

S. 18:

*Bei einer maximalen jährlichen Abbaurate von 400.000 m³ wurde ein Abbauperiodenraum von ca. 27 Jahren festgelegt. Die Rekultivierung **soll** nach weiteren 5 Jahren abgeschlossen sein.*

Die Formulierung muss lauten:

Die Rekultivierung muss während der Abbauperiodenzeit sofort Zug-um Zug abschnittsweise erfolgen. Die Endrekultivierung muss direkt und unmittelbar nach dem Ende des Abbaus erfolgen.

S.21:

*Zur Minderung der Belastung der Ortschaft Krauchenwies-Göggingen durch Kiestransporte **soll** entsprechend den Maßgaben der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.01.2016 für den Abtransport des Kieses der Firma Martin Baur GmbH nach Ettisweiler die neu zu erstellende Kiestransporttrasse genutzt werden, die von der Kiesabbaustätte Göggingen durch die bestehende Kiesabbaustätte Bittelschieß der Firma Nord-Moräne- Kieswerke GmbH & Co. KG führen **soll**.*

Die Formulierung muss lauten:

Zur Minderung der Belastung der Ortschaft Krauchenwies-Göggingen durch Kiestransport **muss entsprechend den Maßgaben** ... die neu zu erstellende Kiestransportstraße **genutzt werden**, die von der Kiesabbaustätte Göggingen **durch die bestehende Kiesabbaustätte Bittelschieß der Firma Nordmoräne ... führen muss**.

S.22:

Durch die Flächeninanspruchnahme mit Zerschneidungs- und Barriereeffekten sowie durch Schadstoff- und Lärmeintrag kann es zu einem teilweisen Funktionsverlust von Wohnumfeld und Erholungsflächen kommen. Erleb- und Nutzbarkeit von Wohnumfeld und Erholungsflächen werden durch akustische und visuelle Beeinträchtigungen gestört. Zudem werden räumlich-funktionale Beziehungen durch die Unterbrechung von Wegebeziehungen beeinträchtigt.

Anmerkung: Durch die Flächeninanspruchnahme mit... **kommt es zwangsweise zu einem massiven Funktionsverlust** von Wohnumfeld und Erholungsflächen.

S.22:

Zudem ist in der Konzeption der Antragsteller vorgesehen, während und nach dem Rohstoffabbau im Vorhabengebiet ein durchgängiges und kontinuierlich nutzbares Fußwegenetz südlich von Krauchenwies-Göggingen bereitzustellen.

Die Formulierung muss lauten:

Zudem **muss während und nach dem Rohstoffabbau** im Vorhabengebiet ein durchgängiges und kontinuierlich nutzbares Fußwegenetz südlich ... bereitgestellt werden.

Anmerkung: Die massive Kluft zwischen Theorie und Praxis ist enorm. In der alten Grube Valet und Ott wurde auch ein Fußwegenetz angelegt. Vollmundig wurden blühende Landschaften und ein Wanderwegenetz, sogar mir Aussichtsturm auf einer Veranstaltung mit Öffentlichkeit auf dem Damm der die beiden Grubenteile von Valet & Ott trennt, angepriesen. Was wir haben ist ein Trampelpfad, der überwuchert ist, dass man nicht darauf gehen kann. Außerdem war das Gehen auf diesem Fußweg während der Betriebszeiten verboten.

Wir haben als Verein die Wege freigeenäst. Das Gelände gehört Valet & Ott.

Wegen zwei Steilabschnitten ist der Weg für ältere Menschen nicht begehbar.

S.22:

*Da Wirtschaftswege durch den Abbau nur minimal beeinträchtigt werden **sollen, soll** der innerbetriebliche Transport des geförderten Kiesmaterials in das verlegte Kieswerk der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG auf einer Bandstraße erfolgen, welche sich auf dem Abbaugelände selbst befinden **soll**.*

Die Formulierung muss lauten:

Da Wirtschaftswege durch den Abbau **nicht beeinträchtigt werden dürfen, muss** der innerbetriebliche Transport ... auf einer Bandstraße erfolgen, welche sich auf dem Abbaugelände selbst befinden **muss**.

S.23:

*Mit erfolgreicher Umsetzung der für die drei einzelnen ehemaligen Grubenbereiche vorgesehenen Maßnahmen **sollen** auch die übergeordneten Leitziele für den gesamten Kiesgewinnungsstandort Krauchenwies-Göggingen erreicht werden.*

Die Formulierung muss lauten:

Mit **zwingend vorgeschriebener** Umsetzung der für die drei einzelnen ehemaligen Grubenbereiche **festgeschriebenen Maßnahmen müssen** auch die übergeordneten Leitziele für den gesamten Kiesgewinnungsstandort Krauchenwies-Göggingen erreicht werden.

S.24:

*Entsprechend dem Rekultivierungskonzept für den Gesamtkiesgewinnungsstandort Göggingen der Firma Planstatt Senner vom 29.03.2019 **sollen** in den drei einzelnen ehemaligen Gruben (Alte Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG nördlich und südlich der Telekomtrasse sowie Grube der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH) natur- und kulturräumtypische Landwirtschaft und biologische Vielfalt im Biotopverbund die Grundlage für ein funktionsfähiges Ökosystem „offene Feldflur“ südlich der Gemeinde Krauchenwies-Göggingen bilden. Die unterschiedlichen Nutzungsformen Acker (intensiv/extensiv), Grünland extensiv (beweidet/ maschinell bewirtschaftet) und die Vielzahl von verschiedenen Biotopen bereichern als charakteristische Landschaftsstrukturelemente das örtliche Erscheinungs- und Landschaftsbild und erhöhen damit die Qualität des Landschaftserlebens. Im Vergleich zur artenarmen Bestandsituation **sieht das Rekultivierungskonzept eine struktur- und artenreiche Feldflur nebst Übergangsbereichen vor.***

Die Formulierung muss lauten:

Entsprechend dem Rekultivierungskonzept ... **müssen** in den drei einzelnen ehemaligen Gruben ... bilden. ... Im Vergleich zur artenarmen Bestandssituation **muss** das Rekultivierungskonzept eine struktur- und artenreiche Feldflur schaffen.

Anmerkung: Um eine artenreiche Feldflur zu schaffen, kann man auch einfach die Felder mit Stilllegungssaaten versehen. Somit ist in einem Jahr eine artenreiche Feldflur geschaffen. Dazu braucht man keinen so massiven Eingriff mittels Kiesabbau über 27 bzw. 32 Jahre. Das Argument ist somit hinfällig.

S. 24:

*Durch die Umsetzung aller in den Antragsunterlagen vom 29.04.2019 in der Fassung vom 06.02.2020 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe, insbesondere des Maßnahmenkonzeptes aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan der Firma Planstatt Senner in der überarbeiteten Fassung vom 27.01.2020 sowie eine fachgerechte Rekultivierung **können** die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen auf ein unerhebliches Maß kompensiert werden.*

Die Formulierung muss lauten:

Durch die **zwingende Umsetzung** aller ... Maßnahmen ... **müssen** die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen auf ein unerhebliches Maß kompensiert werden.

S.25:

Sofern die Bäume und Gehölze außerhalb der Brutzeit gefällt bzw. entfernt werden, der Mutterboden auf den Ackerflächen außerhalb der Brutzeit abgeschoben wird und ggf. Lebensräume neu einwandernder Anhang IV- und Vogelarten erhalten oder geschaffen werden, sind für keine der beschriebenen Arten des Vorhabengebiets Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Die Formulierung muss lauten:

Es **dürfen** die Bäume und Gehölze **nur** außerhalb der Brutzeit gefällt bzw. entfernt werden und es **darf** der Mutterboden auf den Ackerflächen **nur** außerhalb der Brutzeit abgeschoben werden.

S. 26:

*Zur Sicherstellung des Erhalts der Feldlerchenpopulation am Standort werden die 11 Feldlerchenhabitate über die 32 Jahre andauernde Inanspruchnahme des Vorhabengebietes ausgeglichen. Das entsprechende im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Firma Planstatt Senner in der Fassung vom 27.01.2020 beschriebene Phasen-Ausgleichskonzept sieht ausreichend zusätzlichen Feldlerchenlebensraum auf den Flurstücken Nr. 3380 und 3370 mit ca. 7,75 ha vor, der im räumlich funktionalen Zusammenhang für die Zeit von Abbau und Rekultivierung dauerhaft zur Verfügung gestellt wird. So können die benötigten 11 Feldlerchen-Brutreviere durch die Einhaltung und Umsetzung der beschriebenen CEF- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF 1, CEF 2 und A 1) während Abbau und Rekultivierung innerhalb und außerhalb des Vorhabengebietes in ausreichender Größe und Qualität zur Verfügung gestellt werden. Zudem **sollen** während der Brutzeit von Mitte April bis Mitte Juli keine neuen Abbauflächen durch Abschieben des Mutterbodens und vergleichbare Erdarbeiten erschlossen werden.*

Die Formulierung muss lauten:

Zur Sicherstellung des Erhalts der Feldlerchenpopulation am Standort werden die 11 Feldlerchenhabitate über die 32 Jahre andauernde Inanspruchnahme des Vorhabengebietes ausgeglichen. Dazu **muss zwingend** zusätzlicher Feldlerchenraum **dauerhaft** ... zur Verfügung gestellt werden. ...

Zudem dürfen während der Brutzeit von Mitte April bis Mitte Juli keine neuen Abbauflächen durch Abschieben des Mutterbodens und vergleichbare Erdarbeiten erschlossen werden.

S.26:

*Die Rodung der Haselhecken sowie der Waldränder im Zuge des geplanten Kiesabbaus hätte einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Folge. **Eine Beanspruchung** dieser Feldgehölze **ist nach der Konzeption der Antragsteller jedoch nicht vorgesehen. Sofern** die Waldränder einschließlich deren Gebüschsäume erhalten bleiben, sind dort keine Konflikte zu erwarten.*

Die Formulierung muss lauten:

... Eine Beanspruchung dieser Feldgehölze **ist strengstens verboten.** Die Waldränder einschließlich deren Gebüschsäume **müssen erhalten bleiben.**

S.26:

*Sowohl Quartierstandorte als auch Jagdgebiete selbst sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen, der Verlust an Nahrungshabitaten **kann** ausgeglichen werden*

Die Formulierung muss lauten:

... der Verlust an Nahrungshabitaten **muss** ausgeglichen werden.

S.29:

*Da der Boden im Vorhabengebiet einen hohen Schluffanteil hat und deswegen, vor allem im feuchten Zustand, sehr anfällig für irreversible Bodenverdichtung ist, **sollen** das Abtragen der Vegetationsschicht sowie Aus- und Einbauarbeiten nur erfolgen, wenn der Boden abgetrocknet ist und die Witterung es zulässt. Dabei ist der anstehende Ober- und kulturfähige Unterboden getrennt vom Unterboden auszuheben. Durch den Einsatz von Maschinen mit geringem Bodendruck sowie durch eine Lagerung von Mieten mit einer Höhe von max. 2 m, **sollen** Verdichtung, Vernässung und Luftausschluss vermieden werden. Bei der Lagerung ist darauf zu achten, dass diese nicht auf vernässten und damit nicht zur Bodenlagerung geeigneten Flächen erfolgt.*

Die Formulierung muss lauten:

Da der Boden im Vorhabengebiet ... sehr anfällig für irreversible Bodenverdichtung ist, **darf das Abtragen ... nur erfolgen**, wenn der Boden abgetrocknet ist..... Durch den Einsatz....., **müssen** Verdichtung, Vernässung und Luftausschluss **zwingend vermieden werden.** ...

S. 30:

Durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen in Verbindung mit einer fachgerechten Rekultivierung sowie dem vorgesehenen projektbezogenen Bodenschutzmanagement und dem Wertpunkteüberschuss aus dem Schutzgut Pflanzen und Tiere kann der Eingriff in das Schutzgut „Boden“ ausgeglichen werden.

Anmerkung: Auch durch die Umsetzung der **verbindlichen** Maßnahmen in Verbindung mit einer fachgerechten, **verbindlichen** Rekultivierung sowie dem **vorgeschriebenen** Bodenschutzmanagement ... kann der Eingriff in das Schutzgut Boden **nicht ausgeglichen werden**.

S.32:

*Zur Minimierung dieser Auswirkungen sind die fertig abgegrabenen Teilbereiche **rasch** zu rekultivieren. Durch eine vorteilhafte Anordnung temporärer Abraummieten **und einen frühzeitigen Beginn** der Rekultivierung mit geeigneten Pflanzungen **kann** die Staubausbreitung vermindert werden. Nach vollständiger Rekultivierung der Flächen werden die derzeitigen Verhältnisse außerhalb der Abbaubereiche weitgehend wiederhergestellt.*

Die Formulierung muss lauten:

Zur Minimierung dieser Auswirkungen **müssen** die fertig abgegrabenen Teilbereiche **sofort** rekultiviert werden ... Durch eine ... und einen **sofortigen Beginn der Rekultivierung ... muss** die Staubausbreitung vermindert werden.

S.33:

*Das Gesamtrekultivierungskonzept der Antragsteller **sieht eine Vollverfüllung** mit einer Grubenmodellierung nebst Kaltluftabfluss in Richtung des Talbachtals sowie der Gemeinde Krauchenwies-Göggingen **vor**. Wie ein Großteil des beantragten Erweiterungsgebietes **soll** auch das ehemalige Grubengebiet der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Eine bedeutende Änderung der lokalen klimatischen und thermischen Verhältnisse während und nach Beendigung des Kiesabbaus wird **nicht erwartet**.*

Die Formulierung muss lauten:

Das Gesamtrekultivierungskonzept ... **muss eine sofortige Vollverfüllung** mit einer ... **festschreiben**. Wie ein Großteil des beantragten Erweiterungsgebietes **muss** auch das ehemalige Grubengebiet ...

S.34:

*Diese Beeinträchtigungen **können** durch fachgerechte Ausführung, **Monitoring** und speziell ausgerichtete Abraumwälle zum Lärm- und Sichtschutz entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Vorhabengebietes mit unterschiedlicher Sukzessions- und Vegetationsstruktur minimiert werden. Der erhebliche Eingriff in das Schutzgut Landschaft durch temporäre Entfernung der Vegetation und Veränderung der Geländemorphologie **kann** aufgrund der zeitlich/ räumlichen Dimension und dem Abbau der nicht erneuerbaren Ressource Kies nicht durch Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.*

Die Formulierung muss lauten:

Diese Beeinträchtigungen **müssen** durch fachgerechte Ausführung, **exakt festgelegtes Monitoring** ... minimiert werden. Der erhebliche Eingriff in das Schutzgut Landschaft ... **muss** auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

S.34:

*Das Rekultivierungskonzept wurde für den gesamten Kiesgewinnungsstandort Krauchenwies-Göggingen erstellt und beinhaltet die alte Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG westlich des geplanten Erweiterungsgebietes. Hier **soll** im Zuge der Maximalvariante der Verfüllung weitestgehend das Ursprungsgelände wiederhergestellt werden. Für das beantragte Erweiterungsgebiet **ist im Zuge der Rekultivierung** auf einer Fläche von ca. 19 ha Grünland extensiv und auf einer weiteren Fläche von ca. 8 ha Acker intensiv **vorgesehen**. Die vorgesehene extensive Grünlandwirtschaft leistet einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft im Raum. Des Weiteren sollen als Ausgleichsmaßnahme auf einer Fläche von ca. 11 ha unterschiedliche Biotope insbesondere auf landwirtschaftlich ungünstig zu bearbeitenden Flächen etabliert werden. Eine erfolgreiche Umsetzung dieses Rekultivierungskonzeptes mit Vollverfüllung auf das ursprüngliche Geländeniveau lässt gegenüber der Bestandsituation mit intensiver Ackerwirtschaft auf einer Fläche von ca. 39 ha eine höhere Ausstattung mit landschaftsprägenden Elementen, eine höhere Biodiversität und damit ein qualitativ hochwertiges Landschaftserleben erwarten.*

Die Formulierung muss lauten:

... Hier **muss** im Zuge der vorgeschriebenen Vollverfüllung das Ursprungsgelände wiederhergestellt werden. Für das beantragte Erweiterungsgebiet **müssen** im Zuge der **verbindlichen Rekultivierung** ca. 8 ha Acker intensiv und ca. 19 ha Grünlande extensiv **zur Verfügung gestellt werden ... Eine zwingende Umsetzung dieses verbindlichen Rekultivierungskonzeptes muss eine Vollverfüllung auf das ursprüngliche Geländeniveau beinhalten.**

S. 34:

*Da das beantragte Abbauvorhaben das Erscheinungsbild der Landschaft über einen relativ langen Zeitraum von bis zu 32 Jahren durch Entfernung von Vegetation, Abbau Verfüllung, Zwischensaat beeinträchtigen wird, sind die Auswirkungen erheblich. **Durch die Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes** im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Firma Planstatt Senner in der Fassung vom 27.01.2020 sowie die Durchführung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen **kann die Erheblichkeit** der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft durch **Wiederherstellung eines natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes** auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Dies insbesondere durch eine überwiegende Wiederherstellung des Ursprungsgeländes durch Umsetzung der Maximalvariante der Verfüllung. Die geplanten unterschiedlichen Nutzungsformen Acker (intensiv), Grünland extensiv (maschinell bewirtschaftet, ggf. auch beweidet) und die Vielzahl von verschiedenen Biotopen bereichern als charakteristische Landschaftsstrukturelemente das örtliche Erscheinungs- und Landschaftsbild und erhöhen damit die Qualität des Landschaftserlebens. Das durchgängige Fußwegenetz gewährleistet gute Möglichkeiten für dieses Landschaftserleben.*

Die Formulierung muss lauten:

... Durch die **zwingende** Umsetzung des **verbindlichen** Maßnahmenkonzeptes ... **muss** die Erheblichkeit der Eingriffe ... auf ein **unerhebliches Maß** reduziert werden. Dies insbesondere durch **eine Wiederherstellung des Ursprungsgeländes....**

Anmerkung: Da die Feldwege nicht verkauft werden, müssen diese exakt so bleiben und weiterhin ständig befahrbar und begehbar sein.

S.36:

*Durch die **Umsetzung der genannten Maßnahmen** in Verbindung mit einer fachgerechten Rekultivierung sowie dem vorgesehenen projektbezogenen Bodenschutzmanagement und dem Wertpunkteüberschuss aus dem Schutzgut Pflanzen und Tiere kann der Eingriff in das Schutzgut „Boden“ ausgeglichen werden.*

Die Formulierung muss lauten:

Durch die zwingende Umsetzung der verbindlichen Maßnahmen ...

Anmerkung Trotz der zwingenden Umsetzung der verbindlichen Maßnahmen... **kann der Eingriff in das Schutzgut Boden nie ausgeglichen werden.**

S.36:

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich auch für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Die vorhabenbezogenen, unvermeidbaren Auswirkungen der sukzessiven Umwandlung in Abbaugelände und Vorhabengebiet sind als Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu werten (erhebliche Auswirkung). Dieser Eingriff kann durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgegolten werden.

Anmerkung: Dieser Eingriff kann selbst durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht ausgeglichen werden.

5. Widersprüchliche Aussagen in der Entscheidung

Die vorliegende Genehmigung beinhaltet viele widersprüchliche Aussagen, die meist an unterschiedlichen Textstellen vorkommen.

Die Erfahrung zeigt, dass die Kiesfirmen solcherart formulierten Vorgaben stets in ihrem Sinne auslegen, und nicht im Sinne der Absicht, die die jeweilige Vorgabe transportieren will. Es steht ja kein „muss“ dahinter.

Die Genehmigung legt fest, unter welchen Bedingungen das Vorhaben durchgeführt werden muss.

Das schließt widersprüchliche oder unklare, deutbare Formulierungen aus!

Wir fordern klare, unmissverständliche, nicht mehrfach interpretierbare, verbindliche Formulierungen!

Widersprüche sind rechtlich mehr als fragwürdig und daher nicht genehmigungsfähig.

Auf Seite 6 der Genehmigung steht:

*„Der Zu- und Abtransport des aus der Erweiterungsfläche gewonnenen Materials sowie der Zutransport von nicht grubeneigenem Auffüllmaterial **darf ausschließlich** über die nach den Maßgaben der A.1.2.2. der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.01.2016 neu zu erstellende und von der Spitalhauallee über die K 8239 und das „Fürstensträßle“ durch die rekultivierte alte Grube „Bittelschieß der Firma Nord-Moräne-Kieswerke GmbH & Co. KG. auf die Straße „Am Gipfele“ und weiter auf die B 311 führende Kiestransporttrasse erfolgen“*

Auf Seite 6 steht ebenfalls

*„Der innerbetriebliche Transport des aus der Erweiterungsfläche für die Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG gewonnenen Materials **hat entsprechend der Anlage 2** des Erläuterungsberichtes zur Technischen Abbauplanung vom 05.04.2019 in der Fassung vom 09.12.2019 **zu erfolgen,***

Auf Seite 18 heißt es dazu:

*(...) Der für die Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG gewonnene Kies **soll zunächst mit LKW** in das bestehende Kieswerk und danach innerbetrieblich per Förderband in das neue Kieswerk transportiert und dort aufbereitet werden.*

Wir fordern folgende weitere Formulierung:

*(...) **hat entsprechend der Anlage 2** des Erläuterungsberichtes zur Technischen Abbauplanung vom 05.04.2019 in der Fassung vom 09.12.2019 **zu erfolgen, auf einer zu erstellenden LKW-Transporttrasse, direkt in die alte Grube von Valet & Ott.***

Bis diese Trasse gebaut ist, und in Betrieb genommen, muss wie bei Baur GmbH der Transport über die nach den Maßgaben der A.1.2.2. der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.01.2016 neu zu erstellende und von der Spitalhauallee über die K 8239 und das „Fürstensträßle“ durch die rekultivierte alte Grube „Bittelschieß der Firma Nord-Moräne-Kieswerke GmbH & Co. KG. auf die Straße „Am Gipfele“ und weiter auf die B 311 führende Kiestransporttrasse erfolgen“

Während auf S. 6 der Abtransport nur ausschließlich auf der neu zu erstellenden Kiestransportstraße erfolgen darf, **soll** auf S.18 der Rohkies von Baur auf der Kiestransportstraße transportiert werden.

*(...) Der für die Firma Martin Baur GmbH gewonnene Rohkies **soll** entsprechend den Maßgaben aus der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.01.2016 über eine neu herzustellende Kiestransporttrasse, die von der Spitalhauallee zur K 8239 und das „Fürstensträßle“ durch die rekultivierte alte Grube „Bittelschieß der Firma Nord-Moräne-Kieswerke GmbH & Co. KG über die Straße „Am Gipfele“ zur B 311 und weiter auf die K 8267 führt, in die Aufbereitungsanlage nach Ettisweiler transportiert werden.*

Wir fordern folgende Formulierung:

*„**Der für die Firma Martin Baur GmbH gewonnene Rohkies muss** entsprechend den Maßgaben aus der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.01.2016 über eine neu herzustellende Kiestransporttrasse, die von der Spitalhauallee zur K 8239 und das „Fürstensträßle“ durch die rekultivierte alte Grube „Bittelschieß der Firma Nord-Moräne-Kieswerke GmbH & Co. KG über die Straße „Am Gipfele“ zur B 311 und weiter auf die K 8267 führt, in die Aufbereitungsanlage nach Ettisweiler transportiert werden.“*

Seite.21:

(...) *Zur Minderung der Belastung der Ortschaft Krauchenwies-Göggingen durch Kiestransporte **soll** entsprechend den Maßgaben der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.01.2016 für den Abtransport des Kieses der Firma Martin Baur GmbH nach Ettisweiler die neu zu erstellende Kiestransporttrasse genutzt werden, die von der Kiesabbaustätte Göggingen durch die bestehende Kiesabbaustätte Bittelschieß der Firma Nord-Moräne-Kieswerke GmbH & Co. KG führen **soll**. Dies würde die Ortschaft Krauchenwies-Göggingen vom Kieslastverkehr quasi freihalten und hätte eine Verringerung der Schallemissionen in der Ortsdurchfahrt von Krauchenwies-Göggingen um bis zu 4,0 dB(A) zur Folge.*“

Während auf S.6 der Kiestransport **ausschließlich** auf der neu zu erstellenden Kiestransportstraße durch die rekultivierte alte Grube Bittelschieß der Firma Nordmoräne **erfolgen darf, soll** auf S.21 die neue Kiestransportstraße durch die Kiesabbaustätte Bittelschieß der Firma Nordmoräne führen, die von der Kiesabbaustätte Göggingen durch die bestehende Kiesabbaustätte Bittelschieß der Firma Nord-Moräne-Kieswerke GmbH & Co. KG führen **soll**..

Wir fordern folgende Formulierung:

(...) *„Zur Minderung der Belastung der Ortschaft Krauchenwies-Göggingen durch Kiestransporte **muss** entsprechend den Maßgaben der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.01.2016 für den Abtransport des Kieses der Firma Martin Baur GmbH nach Ettisweiler die neu zu erstellende Kiestransporttrasse genutzt werden, die von der Kiesabbaustätte Göggingen durch die bestehende Kiesabbaustätte Bittelschieß der Firma Nord-Moräne-Kieswerke GmbH & Co. KG führen **muss**..*

S. 28:

„Um dauerhaft geeignete Lebensräume für Libellen bereit zu stellen, soll vor den südexponierten Steilwänden/Steilböschungen ein ständig wasserführender Graben angelegt werden, welcher die Steilwände/Steilböschungen vor schädlichen Einflüssen von Tier und Mensch schützen soll.“

(...) *„Zudem sollen vor der Rekultivierung über möglichst lange Zeit auch vegetationsfreie und strukturarme Rohbodenflächen erhalten bzw. geschaffen werden, was sowohl Insekten, aber auch Amphibien und Nahrung suchenden Vögeln zugutekommt.“*

Vor der Rekultivierung über möglichst lange Zeit vegetationsfreie und strukturarme Rohbodenflächen zu erhalten bzw. zu schaffen widerspricht der Maßgabe, eine Zug-um-Zug-Verfüllung durchzuführen.

Vollverfüllung zum Ursprungsgelände und südexponierte Steilwände/Steilböschungen widersprechen sich. Vollverfüllung zum Ursprungsgelände kann keine Steilhänge beinhalten, weil das Ursprungsgelände auch keine Steilwände aufweist.

Anmerkung:

Es darf sich dabei nur um die alte Grube von Valet & Ott handeln, in der das verlegte Kieswerk später steht.

Im Abbaugbiet darf es weder Steilwände, noch strukturarme Rohflächen geben.

6. Kollisionen mit Zielen im Regionalplan

Die in der ROB aufgeführten Hinweise auf Unverträglichkeiten des Kiesabbaus werden, wie bereits an anderer Stelle vermerkt, in der Genehmigung nicht, bzw. nur marginal berücksichtigt. Das bedeutet auch, dass die Genehmigung in wichtigen Teilen den Zielen der Raumordnung widersprechen.

In der ROB (S. 67 – 68) heißt es:

„Weiterhin sind im Regionalplan als zu beachtende Ziele der Raumordnung „Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft“⁷¹ festgelegt, in denen unter anderem ein großflächiger Abbau von Rohstoffen zu unterlassen ist.

Die vorgesehenen Erweiterungsflächen im Offenland sind in der Flurbilanz größtenteils in die Kategorie „Vorrangflur II“⁷² eingestuft. Nach der „Vorrangflur I“ ist dies die zweitbeste Kategorie, an die sich die beiden schlechteren Kategorien „Grenzflur“ und „Untergrenzflur“ anschließen. Eine Differenzierung der Flächen in Bezug auf die Bodengüte oder die Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion scheint aus Sicht des Fachbereichs Landwirtschaft im Landratsamt nicht sinnvoll, da sich die Bodengüten (Bodenzahlen, Ackerzahlen) auf den potenziellen Erweiterungsflächen nicht wesentlich unterscheiden. Insgesamt gesehen sind alle gewünschten Erweiterungsflächen sehr gut bis gut geeignet für eine landwirtschaftliche Nutzung.“

Nach dem als Ziel formulierten Plansatz 5.3.2 (LEP 2002) heißt es:

„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren“

„Berührt ist somit die Frage des Bedarfs nach Kies und der Erforderlichkeit des Abbaus an genau dieser Stelle. Durch seine Festlegung von Vorranggebieten und Sicherungsbereichen hat der Regionalverband in Bezug auf den Kiesbedarf steuernd gewirkt. Da die Erweiterungsvorhaben im Teilregionalplan als sogenannte „weiße Fläche“ dargestellt sind, sollte der Bedarf an Kies aus Sicht der Rohstoffsicherung grundsätzlich an anderer Stelle gedeckt werden⁷⁵. Damit kann der gewünschte Rohstoffabbau in den Offenlandbereichen schwerlich in Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zur Landwirtschaft, insbesondere mit dem als Ziel formulierten Plansatz 5.3.2 gebracht werden“

Weiterhin steht im Plansatz 2.4.3.5 (LEP 2002) als Ziel:

„Die Land- und Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.“

Im Plansatz 2.4.3.6 (LEP 2002) ist als Ziel formuliert:

„Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.“

Genau diese Freiräume werden mit dem Abbau vernichtet.

Zwar heißt es in der Genehmigung:

(...) Durch das in der Abbauplanung der Antragsteller beschriebene Konzept von Zug-um-Zug-Abbau und -Verfüllung sowie -Rekultivierung können sich Verlust und Rückgabe von Naherholungsraum südlich von der Gemeinde Krauchenwies-Göggingen in etwa die Waage halten. Zudem ist in der Konzeption der Antragsteller vorgesehen, während und nach dem Rohstoffabbau im Vorhabengebiet ein durchgängiges und kontinuierlich nutzbares Fußwegenetz südlich von Krauchenwies-Göggingen bereitzustellen. Dieses Fußwegenetz verbindet das Siedlungsgebiet von Krauchenwies-Göggingen über das Wohnumfeld der Stufe II hinaus mit der freien Landschaft und erschließt den gesamten Raum südlich von Krauchenwies-Göggingen.“

Den Hinweis, dass (wie schon in der Grube Valet & Ott) ein Wegenetz hergestellt wird, können wir leider nicht ernst nehmen und wir können auch nicht an solche Aussagen glauben.

Wir haben weiter oben bereits darauf hingewiesen.

7. Regionalplan Gültigkeit

In der Entscheidung vom 10.09.20 werden die Inhalte eines fortgeschriebenen Regionalplans (Kap. 3.4 Rohstoffe) zugrunde gelegt.

Das halten wir für rechtlich sehr fragwürdig, bzw. sind wir der Meinung, dass solches Vorgehen nicht zulässig ist. Das Genehmigungsverfahren hätte nicht durchgeführt werden dürfen.

Begründung

Bisher gilt nach wie vor der Regionalplan, bzw. der Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe aus dem Jahr 2003. Die Fortschreibung ist jedoch nicht rechtskräftig.

In einem Antwortschreiben des Dezernenten Walter Sieger vom Dezernat IV (Kreientwicklung, Wirtschaft und ländlicher Raum) im Landratsamt Ravensburg, vom 18.10.2018 an zwei Kreisräte wird explizit aufgeführt:

„2. Genehmigung konkreter Abbaustätten

Die Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau unterliegen keinem „eigenen“ Spezialrecht. Prüfgrundlage sind das (allgemeine) Raumordnungs-, Bau-, Naturschutz-, Bodenschutz-, Landwirtschaft-, Immissionsschutz-, Abfall-, Wald- und Wasserrecht, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nachbarschützende Vorschriften und einige weitere Gesetze. Das Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten kann erst nach Rechtskraft des Regionalplans durchgeführt werden.“

Eingangs dieses Schreibens wird erklärt:

„Die Fragen wurden in enger Abstimmung mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, dem Polizeipräsidium Konstanz und dem RP Tübingen (Verkehrs- und Unfallkommission) beantwortet. Wir nehmen die Anfrage zum Anlass in einem Vorspann rechtliche Grundlagen zum Genehmigungsverfahren, der laufenden Überwachung und insbesondere der Rekultivierung zu beleuchten. Redundanzen des Vorspanns mit den beantworteten Fragen waren nicht immer vermeidbar.“

Wie wir gehört haben, arbeiten Anwälte derzeit für ihre Mandanten gegen die Inhalte des noch nicht gültigen Regionalplans, also gegen den Regionalverband.

Allein schon aus diesem Grund dürfen etwaige Inhalte des Teilregionalplans bodennahe Rohstoffe nicht im Genehmigungsverfahren verwendet werden.

Fazit:

Wir sehen die erteilte Genehmigung in Form der Entscheidung vom 10.09.20 als nicht gültig an.

Unsere Forderung:

- 1. Rücknahme der Entscheidung**
- 2. Abwarten der rechtskräftigen Fortschreibung des Regionalplanes**
- 3. Das Verfahren der Genehmigung erneut durchführen**